

Mark Jäckel  
Kalkoffenstraße 1  
66113 Saarbrücken

Amtsgericht Saarbrücken  
– Strafabteilung –  
Franz-Josef-Röder-Straße 13  
66119 Saarbrücken

Az.: 28 Ds 6 Js 4/23  
Hauptverhandlungstermin: 08.01.2025

Saarbrücken, den 05.12.2025

## Antrag auf Entpflichtung des Pflichtverteidigers und Aussetzung der Hauptverhandlung am 08.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich:

1. Rechtsanwalt Schubert gemäß § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO als Pflichtverteidiger zu entpflichten,
2. den auf den 08.01.2025 anberaumten Hauptverhandlungstermin im Verfahren 28 Ds 6 Js 4/23 aufzuheben bzw. auszusetzen,
3. mir eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb derer ich einen Wahlverteidiger meines Vertrauens mandatieren kann,  
hilfsweise, für den Fall, dass mir innerhalb dieser Frist die Bestellung eines Wahlverteidigers nicht gelingt,
4. mir einen anderen Pflichtverteidiger beizutragen, der bereit ist, die Akten, die entlastenden Beweise und die Verfahrensvorgeschichte gemeinsam mit mir aufzuarbeiten.

Ich halte ausdrücklich fest:

Eine Durchführung der Hauptverhandlung unter Beibehaltung des derzeitigen Pflichtverteidigers würde mich in einem Fall notwendiger Verteidigung faktisch ohne wirksame Verteidigung lassen und damit mein Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK, §§ 140 ff. StPO) verletzen.

# I. Fehlende effektive Verteidigung – Entpflichtung von Rechtsanwalt Schubert

Es handelt sich um einen Fall notwendiger Verteidigung (§ 140 StPO); das Gericht hat bereits einen Pflichtverteidiger beigeordnet. Die gegen mich erhobenen Vorwürfe stehen in einem engen Zusammenhang mit einem langjährigen, komplexen familiengerichtlichen Konflikt um das Sorgerecht und den Schutz meines Sohnes. Die tatsächliche und rechtliche Lage ist dementsprechend vielschichtig.

Gerade in einer solchen Konstellation ist eine aktive, vorbereitete und mit mir abgestimmte Verteidigung unverzichtbar. Dies ist hier nicht gewährleistet.

## 1. Nur ein kurzes Orientierungstelefonat – keine inhaltliche Vorbereitung

Seit der Beirufung von Rechtsanwalt Schubert, hat es lediglich ein einziges kurzes Orientierungstelefonat gegeben, in dem er mir seine Rolle als beigeordneter Pflichtverteidiger erläuterte und ankündigte, mich „auf dem Laufenden“ zu halten.

Eine inhaltliche Vorbereitung auf die Hauptverhandlung hat dagegen nicht stattgefunden:

- keine gemeinsame Besprechung der Akten,
- keine strukturierte Durcharbeitung der Beweislage,
- keine Entwicklung einer Verteidigungsstrategie mit mir.

Ein substantieller Verteidigerkontakt im Sinne einer wirklichen Verfahrensvorbereitung liegt damit nicht vor.

## 2. Schriftliche Fragen zur Vorbereitung – keine substanziale Antwort

Um überhaupt eine Grundlage für die Verteidigung zu schaffen, habe ich Rechtsanwalt Schubert ein Schreiben mit mehreren konkreten Fragen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung übersandt (Anlage 1).

Darin habe ich unter anderem gefragt nach:

- seiner Einschätzung zu entlastenden Beweisen (z. B. Videoaufnahmen, Sprachnachrichten, eigene Strafanzeigen, Klageerzwingung und deren formale Einstellung),
- der Ladung bestimmter Zeugen (u. a. Jugendamt, Kindesmutter, beteiligte Polizeibeamte),
- der Einordnung des familiengerichtlichen Hintergrunds und der gegen mich erhobenen Vorwürfe.

Die hierauf erfolgte Antwort von Rechtsanwalt Schubert (vgl. Anlage 2) bleibt diese Klärungen weitgehend schuldig:

- Entlastende Beweise werden nicht in eine Verteidigungsstrategie eingebunden.
- Zu meinen Vorschlägen hinsichtlich wichtiger Zeugen erfolgt keine substanziale Stellungnahme.
- Stattdessen wird im Ergebnis eine geständige Einlassung nahegelegt, ohne sich mit meinem Kernvortrag und den von mir benannten Widersprüchen auseinanderzusetzen.

### **3. Grundlegender Strategiekonflikt**

Damit steht nicht nur fest, dass die Verteidigung faktisch nicht vorbereitet wurde; es besteht auch ein grundlegender Strategiekonflikt:

- Ich strebe angesichts der Gesamtumstände eine ehrliche Klärung der tatsächlichen Hintergründe und eine Entlastung an (Zusammenhang mit den Jugendamtsvorgängen, ignorierten Gefahrenmeldungen, Widersprüchen in den Aussagen von Belastungszeugen).
- Rechtsanwalt Schubert orientiert demgegenüber auf eine verkürzte geständige Einlassung, die diesen Kontext vollständig ausblendet.

Ein Pflichtverteidiger, der zentrale entlastende Beweise nicht aufgreift, auf meine schriftlich formulierten Fragen nicht inhaltlich eingeht und eine Verteidigungslinie verfolgt, die meinem Kernvortrag widerspricht, gewährleistet keine angemessene Verteidigung.

### **4. Zerstörtes Vertrauensverhältnis**

Unter diesen Umständen ist das Vertrauensverhältnis aus meiner Sicht endgültig und irreparabel zerstört. Ich kann nicht darauf vertrauen, dass Rechtsanwalt Schubert in der Hauptverhandlung

- entlastende Beweise beantragt,
- unvollständige oder falsche Darstellungen der Zeugen hinterfragt,
- oder die Vorgeschichte (insbesondere die Rolle des Jugendamtes und der früheren Verfahren) dem Gericht überhaupt vorträgt.

De facto würde ich damit in einem Fall notwendiger Verteidigung ohne wirksame Verteidigung dastehen.

### **5. Verletzung der Verteidigungsrechte bei Durchführung der Hauptverhandlung**

In einem Fall notwendiger Verteidigung genügt es nicht, dass formal ein Pflichtverteidiger bestellt ist; er muss seine Rolle auch tatsächlich wahrnehmen.

Eine Hauptverhandlung,

- ohne inhaltliche Vorbesprechung,
- ohne aufgearbeitete Beweislage,
- ohne abgestimmte Verteidigungsstrategie,

würde meinen Anspruch auf ein faires Verfahren und eine wirksame Verteidigung (Art. 6 EMRK, § 140 StPO) verletzen.

Würde die Hauptverhandlung am 08.01.2025 unter Beiodnung von Rechtsanwalt Schubert durchgeführt, wäre ich faktisch unverteidigt. Dies wäre ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

## **II. Notwendigkeit der Aussetzung und Frist zur Mandatierung eines Wahlverteidigers**

Mein Antrag richtet sich nicht nur auf die Entpflichtung von Rechtsanwalt Schubert, sondern zwingend auch auf die Aussetzung des bereits bestimmten Hauptverhandlungstermins sowie die Einräumung einer angemessenen Frist zur Mandatierung eines Wahlverteidigers.

### **1. Komplexe Verfahrenslage**

Die gegen mich erhobenen Vorwürfe stehen nicht isoliert im Raum, sondern sind mit einer Vielzahl weiterer Verfahren und Vorgänge verknüpft, u. a.:

- langjährige familiengerichtliche Verfahren um das Sorgerecht und den Schutz meines Sohnes,
- wiederholte Kontakte mit dem Jugendamt,
- Strafanzeigen und Klageerzwingungsverfahren,
- offene bzw. bislang nicht beschiedene Anträge, insbesondere zur Überprüfung einer amtsärztlichen Stellungnahme und zur Aufklärung der Vorgänge im Umfeld des Jugendamtes.

Ein neuer Verteidiger muss diese Verknüpfungen kennen und bewerten, um überhaupt entscheiden zu können,

- welche Beweise zu welchem Zeitpunkt eingeführt werden müssen,
- welche Zeugen zu laden sind,
- und welche früheren Entscheidungen und Akten (familiengerichtlich / strafrechtlich) beizuziehen sind.

### **2. Vorbereitung des Wahlverteidigers erfordert Zeit**

Soll mir – wie beantragt – die Möglichkeit gegeben werden, einen Wahlverteidiger meines Vertrauens zu mandatieren, muss dieser die Chance haben,

- die Strafakten vollständig zu sichten,
- die einschlägigen familiengerichtlichen Unterlagen und Jugendamtsakten zumindest auszugsweise zu prüfen,
- meine Beweismittel (Aufnahmen, E-Mails, frühere Schriftsätze) mit mir zu besprechen,
- und eine eigenständige Verteidigungsstrategie zu entwickeln.

Ohne Aussetzung des Termins am 08.01.2025 bliebe einem neu mandatieren Wahlverteidiger realistisch keine Zeit, um diese Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Ein bloßer Verteidigerwechsel „auf dem Papier“ würde dann in der Hauptverhandlung zu keiner Verbesserung führen; faktisch wäre ich erneut ohne wirksame Verteidigung.

### **3. Offene Anträge und ungeklärte Punkte**

Hinzu kommt, dass es – auch aus der Vergangenheit – bereits gestellte, bislang nicht inhaltlich beschiedene Anträge gibt, u. a. zur Überprüfung der amtsärztlichen Stellungnahme und der Rolle des Jugendamtes im zugrunde liegenden Konflikt.

Diese Punkte sind für die Bewertung meiner Person und der gegen mich erhobenen Vorwürfe von erheblicher Bedeutung. Ein neuer Verteidiger muss entscheiden können,

- ob und in welcher Form diese Anträge im Strafverfahren aufgegriffen werden,
- ob weitere Beweisanträge oder Aussetzungsanträge zu stellen sind,
- und wie die bislang ungeklärten Fragen in die Hauptverhandlung eingebracht werden.

Auch dies setzt voraus, dass der Termin am 08.01.2025 nicht beibehalten wird.

#### 4. Recht auf reale, nicht nur formale Verteidigung

Mein Ziel ist, die weitere Verteidigung durch einen Wahlverteidiger meines Vertrauens führen zu lassen. Dieses Recht wäre leer, wenn das Gericht zwar die Entpflichtung beschließen, den bisherigen Termin jedoch aufrechterhalten würde.

In diesem Fall hätte ein neuer Verteidiger keine Chance, sich angemessen vorzubereiten. Ich wäre dann zwar „formal“ verteidigt, in der Sache aber erneut faktisch ohne Verteidigung.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussetzung bzw. Verlegung der Hauptverhandlung notwendige Konsequenz des beantragten Verteidigerwechsels.

### III. Schlussbemerkung / weiterer Vortrag

Ich bitte daher,

- meinen Antrag auf Entpflichtung von Rechtsanwalt Schubert,
- die Aussetzung des Hauptverhandlungstermins am 08.01.2025
- und die Einräumung einer angemessenen Frist zur Mandatierung eines Wahlverteidigers

wohlwollend zu prüfen.

Weiteren ergänzenden Vortrag, insbesondere zur amtsärztlichen Stellungnahme und zu bislang nicht abgeschlossenen fachärztlichen Begutachtungen, behalte ich mir ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel



Anlage 1: A1\_2025-11-25\_Jäckel\_Anfrage\_Pflichtverteidiger\_28Ds6j4\_23.pdf

Anlage 2: A2\_2025-11-28\_Pflichtverteidiger\_postalische\_Rückmeldung\_28Ds6j4\_23.pdf